



Brüssel, den 7. April 2022
(OR. fr)

8059/22

AGRI 147
AGRISTR 22
ENV 338
CLIMA 161
FORETS 26
RECH 181

BERATUNGSERGEBNISSE

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Nr. Komm.dok.:	15045/21
Betr.:	Schlussfolgerungen des Rates zum Bereich Land- und Forstwirtschaft in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“

Die Delegationen erhalten in der Anlage die Schlussfolgerungen des Rates zum Bereich Land- und Forstwirtschaft in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“, die der Rat (Landwirtschaft und Fischerei) auf seiner Tagung vom 7. April 2022 gebilligt hat.

Schlussfolgerungen des Rates zum Bereich Land- und Forstwirtschaft in der Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“

Der Rat der Europäischen Union —

UNTER HINWEIS AUF

- die Schlussfolgerungen des Rates vom 15. November 2021 zu der neuen EU-Waldstrategie für 2030¹;
 - die Schlussfolgerungen des Rates vom 10. Juni 2021 zur neuen EU-Strategie für die Anpassung an den Klimawandel²;
 - die Schlussfolgerungen des Rates vom 19. Oktober 2020 zur Strategie „Vom Hof auf den Tisch“³;
 - die Schlussfolgerungen des Rates vom 29. November 2019 zur aktualisierten Bioökonomie-Strategie⁴;
 - die Schlussfolgerungen des Rates vom 23. Oktober 2020 zum Thema „Biologische Vielfalt – dringender Handlungsbedarf“⁵ —
1. BEGRÜBT die Mitteilung der Europäischen Kommission mit dem Titel „Nachhaltige Kohlenstoffkreisläufe“;

¹ Dok. 13537/21.

² Dok. 9694/21.

³ Dok. 12099/20.

⁴ Dok. 14594/19.

⁵ Dok. 11829/20.

2. BETONT die Besonderheiten der Land- und Forstwirtschaft bei der Berücksichtigung von Klimafragen. Land- und Forstwirtschaft tragen zu den allgemeinen Anstrengungen zur Emissionsminderung bei, die weiterhin im Mittelpunkt des Klimaneutralitätsziels der Europäischen Union stehen müssen, und können gleichzeitig durch Kohlenstoffspeicher (Wälder, Waldböden und Holzprodukte, Grünland, Agroforstwirtschaft, landwirtschaftlichen Boden, Feuchtgebiete usw.) Kohlenstoff aufnehmen und speichern;
3. VERWEIST NACHDRÜCKLICH DARAUF, dass das Ziel der nachhaltigen Lebensmittelerzeugung nach wie vor das vorrangige Ziel des Agrarsektors ist; BETONT die Bedeutung der Wälder und ihrer nachhaltigen Bewirtschaftung, da mit ihnen mehrere Ziele verwirklicht werden, darunter Erhalt der biologischen Vielfalt, Beibehaltung und Ausbau der Erzeugung von Biomasse sowie ihr Beitrag zur nachhaltigen Bioökonomie; BETONT, dass Land- und Forstwirtschaft auch erheblich vom Klimawandel betroffen sind, der sich unter anderem auf das Speicherpotenzial auswirkt und die Anpassung von Erzeugungssystemen und die Erhöhung der Resilienz von Ökosystemen erfordert;
4. ERKENNT AN, dass zur Verwirklichung der Klimaziele der Union zusätzlich zur Ausarbeitung von Rechtsakten im Rahmen des Pakets „Fit für 55“ die freiwilligen Anreize für Landbewirtschaftler gefördert werden müssen, um die Kohlendioxidsenken der Union zu stärken, indem mehr Kohlenstoff in landwirtschaftlichen Ökosystemen, in Ökosystemen der Wälder und in anderen natürlichen Ökosystemen nachhaltig gespeichert wird und bestehende Kohlenstoffbestände erhalten werden, und BEGRÜßT in dieser Hinsicht die Absicht, zusätzlich zur Gemeinsamen Landwirtschaftspolitik – mit der eine breite Palette von klimaeffizienter Landwirtschaft, Kohlenstoffbindung und anderen Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel unterstützt wird – die finanzielle Unterstützung, auch aus dem Privatsektor, und andere öffentliche Unterstützung auszuweiten;

5. UNTERSTÜTZT den Ansatz, die klimaeffiziente Landwirtschaft als ein neues freiwilliges grünes Geschäftsmodell anzulegen, mit dem eine weitere Einnahmequelle für Landbewirtschafter erschlossen werden kann, und ermutigt zu dessen Einsatz auf dem Hoheitsgebiet der Union; BETONT allerdings, dass die Bezahlung der Landbewirtschafter ausreichende Anreize bieten muss, während erhebliche negative Auswirkungen und Änderungen der Landnutzung, wodurch das Land beispielsweise für Landbewirtschafter weniger erschwinglich und verfügbar wird oder eine Verringerung der Erzeugung verursacht wird, vermieden werden müssen;
6. BETONT den Bedarf an Informationen und gezielten Beratungsdiensten, einschließlich im Rahmen der bestehenden politischen Strategien und Programme, um einen Wissenstransfer und die Aus- und Weiterbildung von Landbewirtschaftern und anderen Interessenträgern zu fördern, und IST DER ANSICHT, dass die Förderung von Forschungs- und Innovationstätigkeiten zur Verwirklichung dieser Ziele beitragen könnte;
7. VERWEIST DARAUF, dass auf EU-Ebene Methan (CH₄) 56 % und Distickstoffoxid (N₂O) 39 % der Treibhausgasemissionen in der landwirtschaftlichen Erzeugung ausmachen,⁶ während Kohlendioxid (CO₂) einen geringen Anteil der Treibhausgasemissionen darstellt; NIMMT darüber hinaus ZUR KENNTNIS, dass bestimmte landwirtschaftliche Verfahren, die die Kohlenstoffbindung erhöhen können, gleichzeitig zu einem Anstieg der N₂O-Emissionen führen können, und WÜRDIGT daher den möglichen Nutzen eines integrierten Ansatzes für eine klimaeffiziente Landwirtschaft.

⁶ Daten für 2019, die auf dem Treibhausgasinventar der 27 EU-Mitgliedstaaten beruhen; Europäische Umweltagentur (EUA). Bei diesen Daten sind die Emissionen aus dem Energieverbrauch in der landwirtschaftlichen Erzeugung nicht enthalten. Die genaue Methodik wird in der Auflistung von Indikatoren im von der EUA am 15. Dezember 2021 veröffentlichten Bericht „*Greenhouse gas emissions from agriculture in Europe*“ (Treibhausgasemissionen in der europäischen Landwirtschaft) erläutert.

8. HÄLT die Beispiele, die die Kommission in ihrer Mitteilung als günstige Verfahren für die CO₂-Speicherung in Böden und anderen Ökosystemen ermittelt hat, FÜR relevant, BETONT allerdings, dass die unterschiedlichen Gegebenheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen bei der Bewertung von Verfahren zur Abschwächung des Klimawandels zu berücksichtigen sind; BETONT jedoch, dass die Verfahren der klimaeffizienten Landwirtschaft eine Umweltintegrität einhalten müssen, um insbesondere negative Auswirkungen auf die biologische Vielfalt zu vermeiden; ERMUTIGT vor diesem Hintergrund die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten zusätzlich zu den in der Mitteilung aufgeführten Beispielen für bessere Landbewirtschaftungsverfahren weitere auf der Grundlage des derzeitigen wissenschaftlichen Konsens beruhende Beispiele vorzulegen;
9. WÜRDIGT die positiven Nebeneffekte der bereits erwähnten Verfahren, die vor allem zum Erhalt der biologischen Vielfalt sowie der Wasser-, Boden- und Luftqualität beitragen können;
10. UNTERSTÜTZT die Absicht der Kommission, auf europäischer Ebene einen soliden Zertifizierungsrahmen auf der Grundlage standardisierter und überprüfter wissenschaftlicher Methoden und Diagnoseinstrumente für die Überwachung, Berichterstattung und Überprüfung der Mengen an gespeichertem und ausgestoßenem Kohlenstoff festzulegen, und SCHLÄGT VOR, dass in einem derartigen Rahmen die Kommission dazu verpflichtet wird, eine unabhängige Überprüfung der im Hinblick auf klimaeffiziente Landwirtschaft erreichten Fortschritte vorzunehmen und darüber zu berichten; UNTERSTREICHT, dass diesem Rahmen zur Gewährleistung seiner Glaubwürdigkeit hochwertige Qualitätskriterien wie Transparenz, Zusätzlichkeit, Permanenz und Vermeidung negativer Auswirkungen auf die Umwelt und die biologische Vielfalt zugrunde liegen müssen und die Landbewirtschafteter durch ihn nicht von laufenden Anstrengungen abgehalten werden sollten;
11. BETONT, dass der künftige Zertifizierungsrahmen einfach sein sollte, keinen unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand verursachen sollte, damit Landbewirtschafteter sich beteiligen können, und nicht zu Sanktionen führen sollte, wenn die Kohlenstoffbindung aus Gründen, die nicht von den Maßnahmen der Landbewirtschafteter abhängig sind, niedriger als erwartet ausfällt;

12. UNTERSTÜTZT die rasche Einrichtung einer Expertengruppe der Union, die aus Vertretern der Mitgliedstaaten, unter anderem aus den Bereichen Forst- und Landwirtschaft sowie Umwelt, besteht und die Kommission bei der Berücksichtigung der vorhandenen bewährten Verfahren für klimaeffiziente Landwirtschaft unterstützt; SCHLÄGT VOR, dass diese Gruppe der Kommission insbesondere dabei helfen könnte, alle bestehenden internationalen und nationalen Systeme für die Anrechnung und Verbuchung der Minderung von Treibhausgasemissionen und der CO₂-Speicherung in der Land- und Forstwirtschaft sowie der bereits bestehenden CO₂-Zertifizierungssysteme zu prüfen; ERSUCHT die Kommission, die Arbeit der Expertengruppe im Hinblick auf die Bewertung möglicher Auswirkungen der Ausweitung des Geltungsbereichs des EU-Regelungsrahmens für die Zertifizierung des CO₂-Abbaus auf die Treibhausgasemissionsminderung in der Landwirtschaft zu berücksichtigen, einschließlich eines höheren Anreizes für Landbewirtschaftler, die Treibhausgasemissionen auf der Ebene ihrer Betriebe zu vermindern;
13. BETONT, dass der Zertifizierungsrahmen die erforderliche Flexibilität aufweisen muss, um den Besonderheiten der Mitgliedstaaten und ihrer Regionen sowie den Erzeugungssystemen (einschließlich der Größe der Betriebe, der Parzellen und Wälder, der klimatischen Gegebenheiten, Bodentypen und Anbauverfahren) Rechnung zu tragen, ohne dabei die Umweltintegrität der Regelung zu beeinträchtigen;
14. BETONT, dass der Regelungsrahmen für die Zertifizierung in vollem Einklang mit anderen Unionsstrategien und deren Zielen unter Vermeidung von Doppelzählungen und der Verlagerung von CO₂-Emissionen sowie ohne Gefährdung des Ziels der Ernährungssicherheit umgesetzt werden sollte;
15. FORDERT, dass der künftige Zertifizierungsrahmen der Union so gestaltet wird, dass er den bestehenden nationalen Initiativen, die dasselbe Ziel verfolgen, Rechnung trägt und nach Möglichkeit damit kompatibel ist;
16. ERSUCHT die Kommission, zu prüfen, ob und wie der Zertifizierungsrahmen der Union für eine breitere Palette von Verfahren einschließlich Treibhausgasemissionen aus der Landwirtschaft und möglicherweise den wirtschaftlichen Wert von positiven Nebeneffekten gelten könnte, ohne die Einfachheit und Eindeutigkeit des Systems zu gefährden;

17. ERSUCHT die Kommission, den in diesen Schlussfolgerungen dargelegten Elementen Rechnung zu tragen, insbesondere beim Abfassen ihres Gesetzgebungsvorschlags für die Schaffung eines Zertifizierungsrahmens der Union.
-